

## Anlage zum Protokoll

### Kreistag 28.01.2026

#### **Zu TOP 1**

In der Sitzung kam die Frage auf, ob der Kreistag seine Entscheidungsbefugnis in dieser Angelegenheit auf den Kreisausschuss delegieren darf.

Das NKomVG regelt die Delegierung von Zuständigkeiten der Vertretung (hier Kreistag) auf den Hauptausschuss (hier Kreisausschuss) sehr konkret.

Entscheidungen nach § 58 Abs. 1 Nrn. 8, 14, 16, 18 und 20 NKomVG dürfen bis zu einer bestimmten Wertgrenze durch Regelung in der Hauptsatzung auf den Hauptausschuss übertragen werden. Hiervon hat der Kreistag auch Gebrauch gemacht. (Siehe § 5 Hauptsatzung)

<b>§ 5 Abweichende Zuständigkeiten</b>
<p>Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro nicht übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt;</li><li>2. Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro nicht übersteigt;</li><li>3. Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro nicht übersteigt;</li></ol>



Darüber hinaus dürfen einzelne Zuständigkeiten nach §§ 34 S. 3, 58 Abs. 5 sowie 107 Abs. 4 und 5 per Beschluss auf den Hauptausschuss übertragen werden.

Der Gesetzgeber hat die Zulässigkeit der Delegierung bestimmter Entscheidungsbefugnisse der Vertretung explizit geregelt. Dabei hat er die Übertragung von Einzelentscheidungen nicht vorgesehen. Daraus lässt sich schließen, dass Entscheidungsbefugnisse der Vertretung nicht generell durch Beschluss auf den Hauptausschuss übertragen werden dürfen.

Der vorliegende Fall betrifft das Budgetrecht, worüber nach § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich die Vertretung entscheidet. Die Entscheidungsbefugnis durfte im vorliegenden Fall nicht auf den Kreisausschuss übertragen werden.